



**Interpellation von Stephan Schleiss
betreffend Ausrichtung der Nothilfe an weggewiesene Ausländer im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 1813.1 - 13070)**

Antwort des Regierungsrates
vom 11. August 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Kantonsrat Stephan Schleiss hat am 16. April 2009 eine Interpellation zur Ausrichtung der Nothilfe an weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zug eingereicht, die am 30. April 2009 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen wurde. Der Interpellant fordert, dass die Verschärfungen im Vollzug des neuen Asylgesetzes vollständig umgesetzt werden. Nach dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen revidierten Asylgesetz werden neben Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) neu auch Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid (NAE) aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen und erhalten, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, nur noch minimale Nothilfe. Dazu wurden auch die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) vom 24. Februar 2006 für die Ausgestaltung der Nothilfe von NEE-Personen überarbeitet und an das revidierte Asyl- und das neue Ausländergesetz angepasst.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie viele Asylbewerber mit Nichteintretensentscheid (NEE) oder mit einem negativen Asylentscheid (NAE) halten sich zur Zeit im Kanton Zug auf? Wie setzt sich die Gruppe der weggewiesenen Ausländer (Asylbewerber NEE oder NAE) nach Geschlecht und Alter zusammen?

Per Ende Juli 2009 hielten sich total 66 Personen mit einem Nichteintretensentscheid bzw. negativem Asylentscheid im Kanton Zug auf, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 46 Männer zwischen 18 und 49 Jahren
- 14 Frauen zwischen 18 und 49 Jahre
- 6 Kinder (davon 3 Jungen und 3 Mädchen) zwischen 3 und 17 Jahren
- 66 Personen total (60 Erwachsene, 6 Kinder)**

Frage 2: Bei wie vielen weggewiesenen Ausländern wird die Ausreise nicht vollzogen (sog. "Untertauchen")? Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich bis ein weggewiesener Ausländer ausreist? Wie wird die Ausreise überwacht?

Von Januar bis Mai 2009 sind insgesamt 15 Personen untergetaucht. Der Aufenthaltsort dieser Personen ist nicht bekannt, auch nicht, ob sie die Schweiz inzwischen verlassen haben. Die Sicherheitsdirektion verfügt über keine statistischen Angaben betreffend durchschnittliche Zeit-

dauer ab der Ausreiseverpflichtung bis hin zur effektiven Ausreise. Wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Ausreise sind grundsätzlich das Vorhandensein gültiger Reisepapiere im Einzelfall sowie Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsstaaten, welche einen zwangsweisen Vollzug der Wegweisung, notfalls per Sonderflug, vorsehen. Sind diese beiden Faktoren erfüllt, erfolgt eine Ausreise unmittelbar nach Ablauf der Ausreisefrist. Liegen keine gültigen Reisepapiere vor, ersucht das Amt für Migration das Bundesamt für Migration frühzeitig (in der Regel nach einem negativen erstinstanzlichen Asylentscheid) um Unterstützung bei der Beschaffung von Reisepapieren. In diesem Zusammenhang finden Botschaftsvorfürungen und Sprachexpertisen statt. Die Ausreise findet statt, sobald die gültigen Reisepapiere vorliegen. Mit zurzeit über 40 ausländischen Staaten hat der Bund Rückübernahmeabkommen abgeschlossen, welche eine zwangsweise Rückführung in den jeweiligen Herkunftsstaat ermöglichen. Hingegen ist es dem Bund bis anhin nicht gelungen, im Rahmen der Rückübernahmeabkommen mit Algerien die Durchführung von zwangsweisen Rückführungen mittels Sonderflug zu vereinbaren. Sonderflüge nach Algerien sind seit Jahren eines der dringlichsten Anliegen der Kantone im Vollzugsbereich. Somit verbleiben ausreisepflichtige Algerierinnen und Algerier, welche sich wiederholten Ausschaffungsversuchen in Linienflügen widersetzt haben, unter Umständen für unbestimmte Zeit in der Schweiz. Im Kanton Zug halten sich inzwischen 21 ausreisepflichtige Algerier auf, wovon sich mindestens die Hälfte wiederholt einer Ausschaffung widersetzt hat. Bei 20 weiteren Personen ist der Vollzug sistiert, weil noch Rekurse hängig sind. Bei beinahe zwei Dritteln aller ausreisepflichtigen Personen ist somit eine Ausreise aus der Schweiz zur Zeit gar nicht möglich.

Im Jahr 2008 kehrten aus dem Kanton Zug sieben Asylsuchende freiwillig und 20 Personen nach einem negativen Asyl- bzw. Nichteintretensentscheid zwangsweise in ihr Heimatland zurück. Zudem wurden im gleichen Zeitraum 25 Personen, welche in der Schweiz kein Asylgesuch eingereicht haben, vom Amt für Migration aus der Schweiz weggewiesen und zwangsweise in ihr Heimatland zurück geführt.

Ist eine ausreisepflichtige Person bereit, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, erfolgt die Ausreise selbstständig. Die Ausreise wird durch das Amt für Migration organisiert. Das Bundesamt für Migration kontrolliert, ob der Flug wahrgenommen wurde. Bei Personen, welche nicht bereit sind, freiwillig auszureisen oder welche strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, erfolgt eine Zuführung an den Flughafen und allfällige Flugbegleitung durch die Zuger Polizei.

Frage 3: Wurde im letzten halben Jahr im Kanton Zug Sozialhilfe an weggewiesene Ausländer ausgerichtet?

Nein. Asylsuchende mit einem Nichteintretens- bzw. negativen Asylentscheid, die sich nach wie vor im Kanton Zug aufhalten, erhalten für ihren Lebensunterhalt nur Nothilfe (Bundesverfassung BV Art. 12). Die Nothilfe muss auf Antrag hin gewährt werden. Art 12 BV lautet: "Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind." Das Individualisierungsprinzip gebietet, dass auf die Bedürfnisse von besonders verletzlichen Personen (beispielsweise Familien mit Kindern, kranke oder behinderte Personen oder Alleinerziehende) entsprechend Rücksicht genommen werden soll (Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen [Ausreisepflichtige] der SODK vom 3. Mai 2007). Solche Personen (derzeit 13) werden nach den Asylansätzen ohne Kleidergeld unterstützt.

Frage 4: Gab es im letzten halben Jahr im Kanton Zug Fälle, in welchen die Nothilfe nicht in Form von Naturalleistungen gewährt wurde? Wenn ja, um wie viele Fälle und um welche Beträge handelt es sich dabei? Welche Grundbedürfnisse sollen damit abgedeckt werden? Konnten die Aufwendungen für die Nothilfe mit der Nothilfepauschale des Bundes gedeckt werden?

Verfassungsrechtlich ist nur geboten, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist. Der Anspruch umfasst einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unterlässlichen Mittel. Die Sachleistungen beinhalten die Unterkünfte und die gesundheitliche Notfallversorgung. Der Aufenthalt in den Nothilfestrukturen soll die grundlegenden Lebensbedürfnisse abdecken, m.a.W. Personen in der Nothilfe werden im Kanton Zug in einfachen Unterkünften untergebracht. Die medizinische Notfallversorgung (Arztbesuche müssen vorgängig mit der Betreuungsperson abgesprochen werden) wird über die Grundversicherung der Krankenkasse KVG gedeckt und die Selbstbehalte werden durch die Pauschalen des Bundes abgegolten. Für den täglichen Grundbedarf werden die Betroffenen mit Fr. 8.-- pro Tag unterstützt. Dieser Betrag entspricht dem mit RRB vom 21. September 1999 festgesetzten Kostgeld an Asylsuchende. Mit der Nothilfe von Fr. 8.-- pro Tag muss der gesamte persönliche Lebensunterhalt, wie Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Transportmittel, etc. gedeckt werden. Angesichts der geringen Anzahl von Personen in der Nothilfe lohnt sich der administrative und logistische Aufwand für die Verteilung von Sachleistungen nicht. Ausserdem zeigen die Erfahrungen in anderen Kantonen (ZH), dass mit abgegebenen Essensgutscheinen Handel betrieben wird. Ende Mai 2009 wurde für 54 Personen Nothilfe im erwähnten Umfang ausgerichtet. Bei den restlichen 13 Personen handelt es sich um Familienangehörige, die gestützt auf das Individualisierungsprinzip zu den üblichen Asylansätzen ohne Kleidergeld unterstützt werden (s.v.). Die Auszahlung erfolgt bei Einzelpersonen vor Ort, dadurch wird die Anwesenheit dieser Personen kontrolliert. Im Jahr 2008 konnten die gesamten Kosten im Bereich der Nothilfe mit den Vergütungen durch das Bundesamt für Migration gedeckt werden.

Frage 5: Wo und wie können weggewiesene Ausländer im Kanton Zug im Rahmen der Nothilfe übernachten? Wie wird im Umfeld dieser Unterkünfte die Sicherheit der Bevölkerung garantiert?

Personen mit einem Nichteintretens- bzw. negativen Asylentscheid müssen ihre Wohnungen oder Zimmer verlassen. Ihnen wird durch die Abteilung Soziale Dienste Asyl der Direktion des Innern eine einfachere und preisgünstige Unterkunft mit Mehrbettzimmern zugewiesen. Bei diesen Liegenschaften handelt es sich hauptsächlich um Abbruchliegenschaften. Die Unterkünfte werden von Mitarbeitenden der Abteilung Soziale Dienste regelmässig zu Kontrollzwecken aufgesucht. Zusätzlich hat die Securitas einen offiziellen Auftrag, die Unterkünfte zu kontrollieren. Sie verfügen über die Listen sämtlicher Unterkünfte mit den Namen der Bewohnerinnen und Bewohner, so dass eine effektive Kontrolle gewährleistet ist. Die Abteilung Soziale Dienste Asyl steht zudem im regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch mit der Zuger Polizei und dem Amt für Migration.

Frage 6: Werden die weggewiesenen Ausländer (Asylbewerber mit NEE oder NAE) im Unterbringungs-Verteilschlüssel unter den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz berücksichtigt?

Personen mit einem Nichteintretens- bzw. negativen Asylentscheid werden im Unterbringungs-Verteilschlüssel unter den Gemeinden voll angerechnet. Das geht auch aus der Statistik 'Verteilung Asylsuchende im Kanton Zug hervor, welche monatlich an die Gemeinden versandt wird.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. August 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio